

Bundesrathsbeschluß

über

**den successiven Vollzug der einzelnen Theile des
Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 be-
treffend gebrannte Wasser.**

(Vom 15. Juli 1887.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Anwendung der Artikel 10, 20 und 21 des Bundes-
gesetzes vom 23. Dezember 1886,

beschließt:

- I. Die Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes treten mit dem 20. Juli 1887 in Wirksamkeit; infolge dessen steht
 - a. von dem erwähnten Zeitpunkte an das Recht zur Einfuhr gebrannter Wasser, mit Ausnahme der unter Ziffer III und VI hienach angeführten Sorten, ausschließlich dem Bunde zu; ist
 - b. von demselben Zeitpunkte an das Brennen von monopolpflichtigen Rohstoffen Jedermann untersagt, der nicht nach Maßgabe von Art. 2 des Bundesgesetzes zum Bunde in einem Lieferungsverhältnisse steht.

Die Kantonsregierungen sorgen nach Maßgabe von Art. 10 des Bundesgesetzes für sofortigen Vollzug dieser Bestimmung. Zu diesem Behufe legen sie vom 20. Juli d. J. an alle Brennapparate, in welchen bis dahin monopolpflichtige Rohstoffe gebrannt worden sind, in zweckentsprechender, den Betrieb verhindernder Weise unter Siegel, wobei mit den momentan in Betrieb befindlichen Brennereien begonnen werden soll. Diese Siegel dürfen nur durch die Bundesbehörde oder mit ihrer Einwilligung gelöst werden.

Das Finanzdepartement wird ermächtigt, zur Zeit im Betrieb befindliche Brennereien, welche sich verpflichten, ihr gesamtes Erzeugniß dem Bund abzuliefern, bis zum 1. Oktober 1887 weiter arbeiten zu lassen. Die Bewilligung zum Weiterbetrieb wird indessen erst ertheilt, nachdem sich das Departement mit den Brennern bezüglich des Uebernahmepreises ihrer Produkte verständigt hat, und nur unter der Voraussetzung, daß die Brenner die erforderlichen Garantien für die volle Ablieferung der Waare an den Bund zu bieten im Stande sind.

II. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach Publikation des Pflichtenheftes, für Entgegennahme von Lieferungsverträgen im Sinne von Art. 2 des Gesetzes Frist bis zum 15. September l. J. festzusetzen und sodann dem Bundesrath über den Abschluß der Lieferungsverträge mit inländischen Produzenten bis zum 1. Oktober 1887 Vorlage zu machen.

III. Art. 3 des Bundesgesetzes tritt mit dem 20. Juli 1887 in Wirksamkeit; infolge dessen haben Privatpersonen, welche Qualitätsspirituosen in die Schweiz einführen, von diesem Zeitpunkte an außer dem bisherigen Eingangszoll eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner Bruttogewicht ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt der importirten Waare zu entrichten. Importeure von Qualitätsspirituosen, bezüglich welcher zur Ueberzeugung des Zolldepartements nachgewiesen wird, daß sie rein aus nicht monopolpflichtigen Rohstoffen gebrannt und seit dem Brennen

ohne alkoholische Beimischung geblieben sind, erhalten in-
dessen den bezahlten Betrag der an der Grenze geforderten
Monopolgebühr unverkürzt zurück.

IV. Die Wirksamkeit von Art. 4 des Bundesgesetzes
beginnt mit dem 1. Januar 1888. Bis zu diesem Zeitpunkte
bleibt der Verkauf gebrannter Wasser jeder Art den Privaten
überlassen.

Immerhin behält sich der Bund vor, erforderlichen Falls
nach vorgängiger Veröffentlichung der Verkaufspreise im
Bundesblatt, gebrannte Wasser selbst in den Handel zu
bringen. Soweit er dies thut, wird er dafür sorgen, daß
die für Verarbeitung zu Getränken bestimmte Waare ge-
nügend gereinigt sei. Private Verkäufer dürfen vom 20. Juli l. J.
an keine Waare zum Vertrieb bringen, die mehr als 2⁰/₁₀₀
alkoholische Verunreinigungen enthält. Uebertretungen dieser
Bestimmung unterliegen den in Art. 15 des Gesetzes vor-
gesehenen Strafen.

V. Eine Vollziehungsverordnung, welche vor dem
1. Januar 1888 erlassen werden soll, wird die nähern Be-
dingungen der Anwendung von Art. 5 des Gesetzes fest-
stellen.

VI. Art. 6 des Bundesgesetzes tritt mit dem 1. Januar
1888 in Wirksamkeit; bis zu diesem Zeitpunkt ist die Ein-
fuhr vorschriftgemäß denaturirten Alkohols gegen Entrichtung
des bestehenden Zollsatzes Jedermann gestattet.

VII. Die Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes treten mit
dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

VIII. Art. 9 des Bundesgesetzes tritt hinsichtlich der
Fabrikation und des Verkaufs nicht monopolpflichtiger ge-
brannter Wasser mit dem 20. Juli 1887, hinsichtlich des
Handels mit den vom Bund nach Mitgabe von Art. 4 des
Gesetzes abgegebenen Waaren mit dem 1. Januar 1888 in
Wirksamkeit.

IX. Die Artikel 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des
Bundesgesetzes treten mit dem 20. Juli 1887 in Wirksamkeit.

X. Bezüglich der Art. 18 und 19 des Bundesgesetzes wird eine besondere Schlußnahme des Bundesrathes vorbehalten.

XI. Die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 der Bundesverfassung bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken fallen mit dem 1. September 1887 dahin.

Bei der Abrechnung, welche nach Maßgabe von Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung über den Ersatz der dahingefallenen Gebühren aufzustellen ist, werden die interessirten Kantone und Gemeinden für das Jahr 1887 mit dem Jahresdurchschnitt der Nettoerträge in den Jahren 1880 bis und mit 1884 erkannt, dagegen für die Summe ihrer effektiven Nettoeinnahmen im Jahr 1887 belastet.

XII. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, gutfindendenfalls in die nachweislich vor der Publikation dieses Erlasses abgeschlossenen Lieferungsverträge inländischer Importeure mit ausländischen Lieferanten auf schriftliches Begehren der ersteren, unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse, einzutreten.

Bern, den 15. Juli 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesrathsbeschluß über den successiven Vollzug der einzelnen Theile des
Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser. (Vom 15. Juli 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1887
Date	
Data	
Seite	675-678
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 612

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.